

Az.: 2 RU 253/55

B e s c h l u ß

In Sachen

des Adam H o f m e i s t e r, Hofheim/Bergstraße, Lindenstr. 47,
Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigte: Karl Debus und Erich Dähne, Angestellte
der DGB-Bundesrechtsstelle in Kassel,
Querallee 36, II,

gegen

die Papiermacher-Berufsgenossenschaft, Mainz, Breidenbacherstr.13,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts am 26. April 1956
unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten	Brackmann
	als Vorsitzenden,
des Bundesrichters	Dr. Baresel
und des Bundesrichters	Demiani

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz vom 28. Juli 1955 wird als unzulässig verworfen.

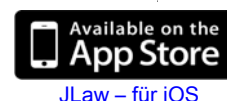
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 1955, gegen das vom Kläger frist- und formgerecht Revision beim Bundessozialgericht eingelegt worden ist, hat über ein Rechtsmit-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



tel entschieden, das die beklagte Papiermacher-Berufsgenossenschaft gegen eine Entscheidung des Vorsitzenden der Spruchkammer I des Oboversicherungsamts Koblenz vom 20. Februar 1949 eingelegt hatte.

Die Revision, die auf das Vorliegen eines wesentlichen Verfahrensmangels (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG) gestützt wird, vertritt den Standpunkt, daß der Spruchkammervorsitzende die von der Beklagten angefochtene Entscheidung zu Unrecht auf Grund der Vorschriften der Verordnung über die weitere Vereinfachung des Verfahrens in der Reichsversicherung und Arbeitslosenversicherung während des Krieges vom 26. Oktober 1943 (RGBl. I S. 581), d.h. ohne Hinzuziehung von Beisitzern und ohne mündliche Verhandlung, erlassen habe, weil diese Verordnung im Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung bereits durch das Kontrollratsgesetz Nr. 36 vom 10. Oktober 1946 (Amtsbl. des Kontrollrats S. 183) aufgehoben gewesen sei.

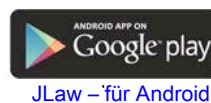
Ob diese Auffassung zutrifft, kann jedoch dahingestellt bleiben; denn selbst wenn der Spruchkammervorsitzende im Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung nicht mehr berechtigt war, allein und ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, würde die Schlußfolgerung der Revision nicht zutreffen, daß infolge dieser angeblichen Mängel der Entscheidung keine Grundlage für ein Rechtsmittelverfahren vor dem Landessozialgericht vorhanden gewesen sei. Auch wenn die Auffassung der Revision zutrifft, liegt eine Entscheidung des Oboversicherungsamts vor, die mit einem Rechtsmittel und gegebenenfalls im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens angefochten werden konnte. Das Landessozialgericht hat mit Recht über das von der Beklagten eingelegte Rechtsmittel entschieden.

Einer Nachprüfung im Wege der Revision ist das Urteil des Landessozialgerichts jedoch durch § 214 Abs. 5 SGG entzogen, wobei dahingestellt bleiben kann, ob es sich um einen Fall des § 214 Abs. 1 Nr. 1 oder des Abs. 4 handelt; denn in beiden Fällen entscheidet das Landessozialgericht endgültig.

Die gegen das Urteil des Landessozialgerichts eingelegte Revi-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sion ist daher nicht statthaft und mußte nach § 169 Satz 2 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)